

„Der Schlesische Zweigverein der Rübenzuckerfabrikanten des Deutschen Reiches ersucht das Direktorium des Hauptvereins ganz ergebenst dahin vorstellig werden zu wollen, daß in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 31. Mai 1891 eine Bestimmung aufgenommen werde, welche anordnet:

- 1) daß bei Zucker aller Art, welche exportirt werden sollen, auf Antrag von Zuckersäften die amtliche Feststellung des Zuckergehaltes vor der Deklaration stattfinden kann;
- 2) daß der Anmelder der Waare das Recht hat, seinen Antrag auf Abfertigung zurückzunehmen, falls die amtliche Analyse die Vergütungsfähigkeit der Waare nicht ergiebt;
- 3) daß der amtliche Analysenbefund den Ausfuhrpapieren beigelegt, und für die Gewährung der Steuervergütung als maßgebend anerkannt wird.“

Nach einer kurzen Debatte wird diese Resolution von der Versammlung angenommen und der Beschuß gefaßt, dieselbe mit nachstehender Begründung dem Direktorium des Hauptvereins zu übersenden.

Begründung zu der unter Punkt 2 der Tagesordnung mitgetheilten Resolution.

Das heutige steueramtliche Verfahren bei der Abfertigung von Zucker zum Export, sowie auf Niederslagen mit Anspruch auf Steuervergütung beruht nicht allein auf Gesetz- und Ausführungsbestimmungen, sondern auf Regulativen und Verfügungen, welche von den verschiedenen Steuerstellen verschieden gehandhabt werden.

Allgemein wird der Anmelder der Waare gezwungen, bei dem Antrage auf Abfertigung einen bestimmten Zuckergehalt der Waare zu deklariren, und wird strafbar, sobald die spätere amtliche Analyse „Revisionsbefund“ genannt um mehr als 0,5 p.C. von der Deklaration abweicht.

Verschieden dagegen wird die Abfertigung selbst behandelt. Bei den Grenzzollämtern hat si. die Praxis herausgebildet, daß dem Anmelder der Waare der Revisionsbefund bekannt gegeben wird, und daß der Anmelder den An-

trag auf Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung erst stellt, nachdem der Revisionsbefund die Vergütungsfähigkeit der Waare festgestellt hat.

Bei Inlandsämtern wird zum Theil dasselbe Verfahren, zum Theil ein ganz entgegengesetztes Verfahren gehabt. Nach Ansicht einiger Inlandsämter darf das amtliche Muster der angemeldeten Waare erst im Augenblicke der Abfertigung genommen werden, und geschieht die Abfertigung auf Grund der Deklaration des Anmelders.

Konstatirt der spätere Revisionsbefund, daß die Waare nach amtlicher Analyse nicht vergütungsfähig war, so verliert der Exporteur die beanspruchte Steuervergütung, und wird außerdem wegen Vergehen gegen §. 48 des Gesetzes vom 9. Juli 1887. d. h. wegen versuchter Defraude mit dem vierfachen Betrage der Vergütung bestraft, im günstigsten Falle, mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Schon der Umstand, daß das abfertigende Amt auf dem Anmeldechein den Revisionsbefund anzugeben hat, beweist, daß letzteres Verfahren irrtümlich ist. Doch ist dasselbe durch den Wortlaut der Ausführungsbestimmungen nicht verboten, wie das sachgemäße Verfahren der Grenzzollämter nicht vorgeschrieben ist.

Erzeugt bei der häufigen Differenz von Analysen der Declarationszwang zahllose sogenannte Steuerprozesse wegen falscher Deklaration, so bedroht die geschilderte irrtümliche Abfertigungsmethode die Industrie gegen den Willen des Gesetzes mit großen Verlusten.

Der Schlesische Zweigverein hält daher dringend nothwendig und ersucht das verehrliche Direktorium des Hauptvereins ganz ergebenst, wegen Annahme klarer Abfertigungsbestimmungen in die zur Berathung stehenden Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 vorstellig zu werden und überreicht ergebenst zu geneigter Behandlung beiliegende Resolution mit bezüglichen Vorschlägen.

Hochachtungsvoll ergebenst  
der Schlesische Zweigverein der Zuckersäften des D. R.

## Entziehung der Abgaben.

### Reichsgerichtserkenntniß vom 11. Juli 1891.

Der Brennereitreibende hat nach dem Gesetze vom 8. Juli 1868 die strafrechtliche Verantwortlichkeit für alle in seiner Brennerei vorgenommenen steuerpflichtigen Gewerbshandlungen zu tragen, diese Verantwortlichkeit ist dann zur Geltung zu bringen, wenn der eigentliche Thäter nicht ermittelt wird.

#### Gründe

Nach der thatfächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheils ist am 5. Dezember 1889 in der Brennerei des Angeklagten zu . . . entgegen den Bestimmungen des amtlich bestätigten Betriebspfanes in den in abnehmender Gärung befindlichen Bottich No. 10, in welchen an diesem Tage Maische nicht geleitet werden durfte, solche geleitet worden. Damit ist gemäß § 57 des nach § 40 bis 43 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 zur Anwendung kommenden Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, der Thatbestand einer Kontravention gegeben, welche mit 300 Mk. Geldbuße und Konfiskation des missbrauchten Gesäßes zu bestrafen ist. Dies zieht auch die Revision nicht in Zweifel. Sie wendet sich nur gegen die weitere Annahme des Urtheils, daß der eigentliche Thäter dieser Kontravention nicht ermittelt worden und deshalb der Angeklagte als Besitzer der Brennerei zu der Strafe zu verurtheilt sei. Ihre Angriffe sind verfehlt.

Es ist zwar im Anschluß an die Ausführungen des von der Revision angezogenen Urtheils des ehemaligen Preußischen Obertribunals vom 11. September 1879 als richtig zuzugeben,

dass es nicht Sache des Angeklagten ist, zu seiner Entlastung den eigentlichen Thäter nachzuweisen. Aber es ist nicht richtig daß der Vorderrichter dies angenommen und die Ermittlung des eigentlichen Thäters in diesem Verfahren für entbehrlich gehalten hat, weil in der Brennerei 4 Personen beschäftigt gewesen seien, von denen jede die Kontravention begangen haben könne. Die Vorinstanz hat vielmehr in eingehender Prüfung das vorgebrachte Beweismaterial bezüglich der Thäterschaft dieser 4 Personen gewürdigt und ist dabei zu dem thatfächlichen Ergebnisse gelangt, daß ein ausreichender Anhalt für die Thäterschaft einer bestimmten Person nicht gegeben, und namentlich die des Arbeiters . . . nicht festzustellen sei. . . . Es bleibt also für die rechtliche Beurtheilung des Revisionsgerichts gemäß § 360 und § 376 der Strafprozeßordnung die erstrichterliche Feststellung maßgebend, daß die Person, welcher die erwiesene Ordnungswidrigkeit als Thäter zur Last fällt, nicht ermittelt worden ist. Diese Frage aber ist zu verneinen.

Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, ist im engsten Anschluß an die bis dahin bestehende Preußische Steuergesetzgebung ergangen, und es ist insbesondere der § 57 desselben eine wörtliche Wiedergabe der Nr. 5 der Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 (Kämpf Annalen Bd. 8 S. 49). Für das richtige Verständnis des citirten § 57, sowie des Gesetzes überhaupt, ist deshalb auf jene Steuergesetzgebung zurückzugehen. Nach ihr aber verfiel gemäß § 60 der Steueroordnung vom 8. Februar 1819 und dem Regulativ vom 1. Dezember 1820 der Branntwein-